

# S a t z u n g

der St. Martinus Schützenbruderschaft Derichsweiler

## § 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Der Verein führt den Namen St. Martinus Schützenbruderschaft Derichsweiler 1624 e.V., nachfolgend Bruderschaft genannt.
- 1.2 Sitz der Bruderschaft ist Düren, Stadtteil Derichsweiler.
- 1.3 Die Bruderschaft ist beim Amtsgericht Düren unter der Nummer 18 VR 781 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Die Bruderschaft gehört dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., Köln an.
- 1.5 In von dieser Satzung nicht geregelten Fällen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch, BGB.

## § 2 Zweck

- 2.1 Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Drei der Abgabenordnung **Steuerbegünstigte Zwecke** (§§ 51 bis 68 AO). Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 2.1.1 Gemeinnützige Zwecke gem. § 52 AO sind beispielhaft:  
die selbstlose Förderung
    - a.) der Religion und des Heimatgedankens (z.B. Schutz und Verehrung der Heiligen Sakramente)
    - b.) des Sports (z.B. Schießsport)
    - c.) des traditionellen Brauchtums (z.B. Schützenfest)
    - d.) der Bildung und Erziehung (z.B. Jugendarbeit).
- 2.2 Die Bruderschaft kann alle mittelbaren und unmittelbaren Geschäfte eingehen, die ihrer Zweckbestimmung dienen.
- 2.3 Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- 2.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mittel**

- 3.1** Die Mittel, die der Bruderschaft zur Erfüllung der Zwecke nach § 2 der Satzung zur Verfügung stehen, sind:
- a) die Mitgliedsbeiträge
  - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
  - c) Spenden
  - d) die auf dem Martinusplatz zugunsten der Bruderschaft ruhende Dienstbarkeit der freien und ungehinderten Abhaltung ihres alljährlich stattfindenden Schützenfestes.
- 3.2** Über die Verwendung der Mittel (vgl. § 8.3.1) verfügt der Vorstand gemeinschaftlich, ggfls. nach entsprechendem Vorstandsbeschluß.
- 3.3** Übersteigen einzelne, außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von **5.000 €** ist zusätzlich zu § 3.2 die qualifizierte Mehrheit einer einzuberufenden Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1** Beginn der Mitgliedschaft
- 4.1.1** Mitglied werden kann jede männliche Person, die die Satzung anerkennt und einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört.
- 4.2** Beendigung der Mitgliedschaft
- 4.2.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Bruderschaft. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres gültig.
- 4.2.2** Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.
- 4.2.3** Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zweckbestimmungen der Bruderschaft, insbesondere durch Störung des inneren Friedens, kann ein Mitglied von der Bruderschaft ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein qualifizierter Vorstandsbeschluß erforderlich. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Das kann auch schriftlich geschehen. Die Mitgliedschaft endet zu dem Zeitpunkt, den der Vorstand in seinem Beschluß festlegt.
- 4.2.4** Die Mitgliedschaft endet bei einem Beitragsrückstand von **2** Jahren. Die Beitragszahlung ist vorher schriftlich anzumehmen.
- 4.2.5** Bei Beendigung der Mitgliedschaft und bei Auflösung der Bruderschaft haben die Mitglieder keine Ansprüche gegen diese.
- 4.3** Die Bruderschaft kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen (vgl. § 8.3.2.2).

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 5.1 Die Mitglieder entrichten vor Beginn des Schützenfestes den Beitrag für das laufende Kalenderjahr.
- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit fest.
- 5.3 Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Organe der Bruderschaft**

- 6.1 Mitgliederversammlung
- 6.2 Vorstand
  - 6.2.1 Geschäftsführender Vorstand
- 6.3 Versammlung der Jungschützen

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Dies sollte grds. zu Beginn des Kalenderjahres sein, jedoch zwingend vor dem jeweiligen Schützenfest.
- 7.2 Weitere Mitgliederversammlungen sind, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt, oder auf Verlangen von wenigstens 25% der Mitglieder, einzuberufen.
- 7.3 Zu einer Mitgliederversammlung ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein zu laden.
- 7.4 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  - 7.4.1 Wahl des Vorstands (vgl. § 14.1)
  - 7.4.2 Entlastung des Vorstands
  - 7.4.3 Wahl der Kassenprüfer (vgl. § 14.2)
  - 7.4.4 Wahl zur Ergänzung des Vorstands (vgl. § 14.4)
  - 7.4.5 Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (vgl. § 5.2)
  - 7.4.6 Beschluss bei einzelnen, außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000 Euro.

- 7.4.7 Beschluss über die Änderung der Satzung (vgl. §§ 12.1, 13.2)
- 7.4.8 Beschluss über die Änderung des Zweckes der Bruderschaft (vgl. §§ 12.1, 13.2)
- 7.4.9 Beschluss über die Auflösung der Bruderschaft (vgl. §§ 12.1, 13.2)
- 7.4.10 Sowie alle Angelegenheiten die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Organe fallen.

## **§ 8 Vorstand**

### **8.1 Zusammensetzung**

8.1.1 der 1. Schützenmeister

8.1.2 der 2. Schützenmeister

8.1.3 der 1. Geschäftsführer

8.1.4 der 2. Geschäftsführer

8.1.5 der 1. Kassierer

8.1.6 der 2. Kassierer

8.1.7 der Schießmeister

8.1.8 der kommandierende General

8.1.9 der amtierende König

8.1.10 bis zu 4 Beisitzer, sofern sie von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, die weitere Funktionen im Vorstand übernehmen können. (z.B. Protokollführer, Zeugwart, Archivar)

8.1.11 der Vorsitzende der Jungsschützenversammlung

8.1.12 der kommandierende Hauptmann, der amtierende Prinz, der Ehrenschützenmeister sowie die Generalitäten können auf Einladung des 1. Schützenmeisters an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

8.2 Der geschäftsführende, im gültigen Vereinsregister eingetragene Vorstand besteht aus 3 Personen:  
dem 1. Schützenmeister,  
dem 1. Geschäftsführer,  
dem 1. Kassierer.

### **8.3 Zuständigkeit des Vorstands**

8.3.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Bruderschaft.

**8.3.2** Dazu zählen beispielhaft:

- 8.3.2.1 Aufnahme von Mitgliedern
- 8.3.2.2 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8.3.2.3 Ausschluss von Mitgliedern
- 8.3.2.4 Ehrungen von Mitgliedern ( z.B. durch Orden des Bundes ), hierzu kann ein Ausschuss gebildet werden.
- 8.3.2.5 Wahl zur Ergänzung (vgl.§ 14.3)des Vorstands
- 8.3.2.6 Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen durch den 1.Schützenmeister
- 8.3.2.7 Rechenschaft über seine Arbeit gegenüber der ersten jährlichen Mitgliederversammlung
- 8.3.2.8 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bruderschaft durch wenigstens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

**§ 9 Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist insoweit eingeschränkt, als einzelne, außerplanmäßigen Ausgaben über mehr als 5.000 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

**§ 10 Versammlung der Jungschützen**

Die Versammlung ist wenigstens einmal im Jahr im zeitlichen Zusammenhang vor der jährlichen Mitgliederversammlung (siehe 7.1) durch ihren Vorsitzenden einzuberufen. § 7.3 gilt sinngemäß.

Die Versammlung wirkt an der Jugendarbeit der Bruderschaft mit.

**§ 11 Sitz und Stimme in den Organen**

- 11.1 In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ( § 4 ) das aktive und passive Wahlrecht.
- 11.2 Werden kommandierender Hauptmann, Prinz, Ehrensützenmeister und Generalitäten zu Vorstandssitzungen eingeladen, haben sie Stimmrecht.
- 11.3 In der Jungschützenversammlung haben der Vorsitzende, der 1.Schützenmeister und alle Mitglieder bis zum Vollendeten 24.Lebensjahr Sitz und Stimme.

## § 12 Beschlussfähigkeit

- 12.1** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.  
Zur Änderung dieser Satzung, des Zweckes der Bruderschaft und zu deren Auflösung bedarf es jedoch der Anwesenheit durch mindestens  $\frac{2}{3}$  **aller stimmberechtigten** Mitglieder. War die Mitgliederversammlung in einem dieser Punkte nicht beschlussfähig, ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 12.2** Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist die erneute Versammlung des Vorstands frühestens nach Ablauf von 7 Tagen zulässig.  
Diese Versammlung ist dann beschlussfähig.
- 12.3** Die Versammlung der Jungschützen ist bei Anwesenheit von mindestens fünf ihrer Mitglieder beschlussfähig.

## § 13 Beschlussfassung

- 13.1** Zur Beschlussfassung bedarf es grundsätzlich der einfachen Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes festgelegt ist.
- 13.2** Die qualifizierte Mehrheit erfordert mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.3** Zur Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung oder die Änderung des Zweckes der Bruderschaft bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, über die Auflösung der Bruderschaft der  $\frac{4}{5}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Sofern jedoch noch mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen der Bruderschaft verlangen, kann sie **nicht** aufgelöst werden.
- 13.4** Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen. Über die Anwendung anderer Verfahren (z.B. schriftliche Wahl) entscheiden die Organe im Einzelfall.  
Für die geheime Wahl reicht der Antrag eines Mitgliedes aus.
- 13.5** Bei Stimmgleichheit entscheidet in der Mitgliederversammlung und im Vorstand die Stimme des 1.Schützenmeisters, in der Versammlung der Jungschützen die Stimme des Vorsitzenden.
- 13.6** Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten und vom Protokollführer und dem ersten Schützenmeister zu unterzeichnen. Sie sind als Formblätter (Anlage 1) neben dem Protokoll gesondert abzulegen.

## § 14 Wahlen

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands, für die Dauer von 4 Jahren. Der geschäftsführende Vorstand wird unbefristet gewählt.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatz. Die einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- 14.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden **eines** Vorstandsmitgliedes aus dem Amt kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.
- 14.4 Bei einem weiteren Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt nimmt die Mitgliederversammlung durch Wahl die Ergänzung des Vorstands vor.
- 14.5 Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## § 15 Schützenkönig

Der höchste **Repräsentant** der Bruderschaft ist der Schützenkönig. Die Würde eines Schützenkönigs steht jedem Mitglied offen, das mindestens 1 Jahr der Bruderschaft angehört und das 20. Lebensjahr vollendet hat.

## § 16 Offiziers-Corps

Die Bruderschaft organisiert sich u.a. durch ein Offiziers-Corps. Die Offiziere der Bruderschaft sind aktive Mitglieder, die die Bruderschaft in Uniform nach Außen vertreten. (z.B. Ausgänge) Andere aktive Mitglieder tun dies im schwarzen Anzug. Das Offiziers-Corps wird vom kommandierenden General geführt. Dieser hat den Vorsitz der Offiziers- und Aktivenversammlung. Ihm obliegt die Beförderung der Offiziere. Hierzu kann er ein oder mehrere Offiziere auswählen, die ihm beratend zur Seite stehen. Der kommandierende Hauptmann übt die Befehlsgewalt aus. Er hat aufgrund seines Amtes eine Vorbildfunktion und damit einen besonderen Stellenwert. Sein Dienstgrad sollte dem des Hauptmannes entsprechen.

## § 17 Schießmeister

Der Schießmeister ist für die Durchführung des Schießens nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

## § 18 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt ihr Vermögen an die örtliche Kirchengemeinde St. Martinus, Düren-Derichweiler. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung (§2) zu verwenden (vgl.§§ 12.1,13.2).

Traditionelle Sachwerte, wie z.B. die Königskette dürfen dabei nicht veräußert werden.

## **§ 19 Ausführungsbestimmungen**

Die Organe der Bruderschaft können selbsttätig Ausführungsbestimmungen erlassen, sofern sie **nicht** gegen die gültige Satzung verstoßen.

**Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung vom 20.Januar 2002 .**

**Für den Vorstand:**

**Willi Becker**

**Armin Viehöver**

**Roland Kulig**

**Für die Mitgliederversammlung:**

**Mitglied**

**Mitglied**

**Mitglied**